

Gemeinde Sargans

Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Sargans

Fliessgewässer Schlichergraben

Abschnitt km 0.000 bis km 0.488

Erläuternder Bericht



30.07.2021 / 23.06.2022 / 2471 / Fi, Ha
2471_GwR-Festlegung Schlichergraben_2022.06.23

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Perimeter.....	4
4. GwR-Festlegung	4
4.1 GwR-Breite und Begründung	4
5. Fruchtfolgeflächen.....	5
6. Gewässerraum im Wald	5
7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR	5
8. Reduktion der Minimalbreite des GwR.....	6
9. Ergebnisse	6
10. Verfahren	6
10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung.....	6
10.2 Vorprüfung	7
10.3 Mitwirkungsverfahren	7
10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage	7
Beilage	8

Abkürzungsverzeichnis

GwR-AH	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021.
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
GwR	Gewässerraum

1. Ausgangslage

Gemäss GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft. Art. 90 des PBG lautet:

Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

Entsprechend dieser neuen gesetzlichen Situation muss auf dem Gebiet der Gemeinde Sargans der Gewässerraum durch die politische Gemeinde Sargans festgelegt werden, so auch beim Schlichergraben.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung am Schlichergraben. Zunächst wird die minimale Gewässerraumbreite gemäss GSchV festgelegt. Anschliessend wird abgeklärt, mit welchen Zuschlägen oder Abzügen die ermittelte Mindestbreite allenfalls zu ergänzen ist.

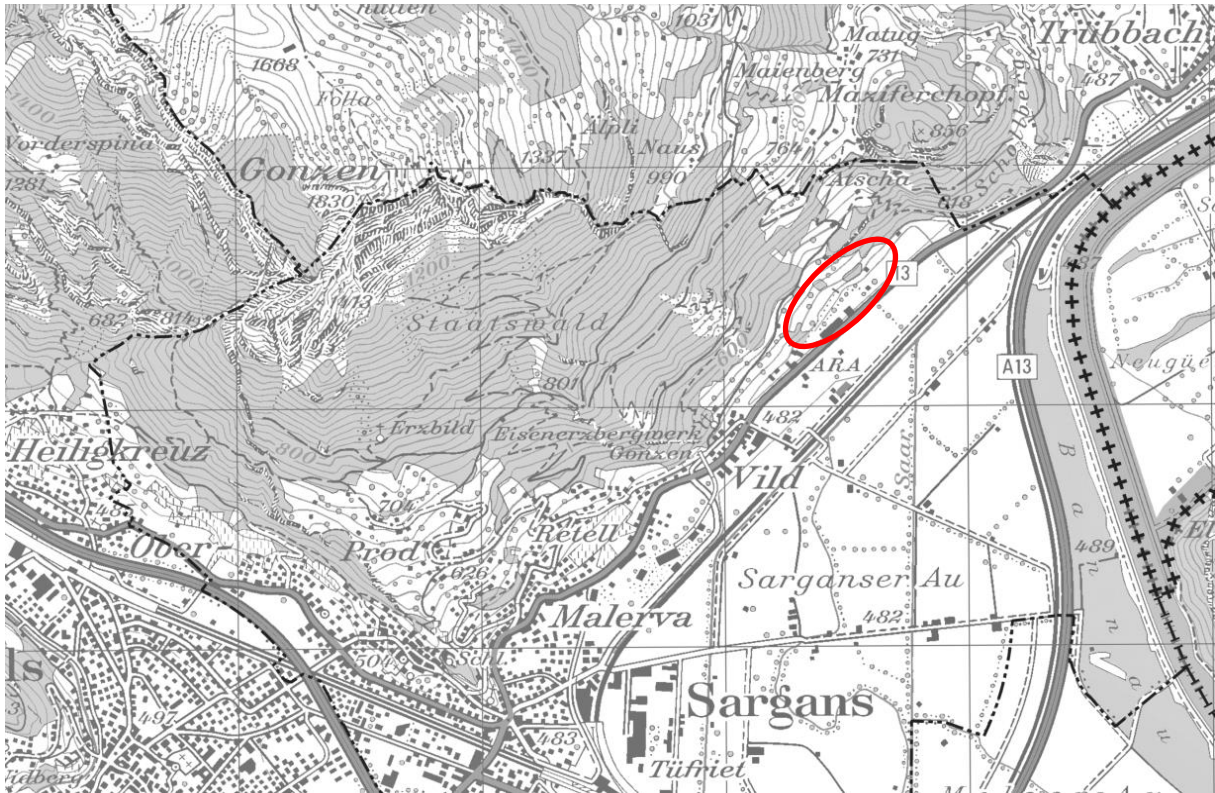
2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021.
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
- e. Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde Sargans, insbesondere der Plan "Massnahmenkarte Massstab 1:5'000" vom 27.1.2014 (mit Nachführungen vom 14.7.2015 und 17.5.2016). Ingenieure Bart AG, St.Gallen.
- f. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 04.10.2018
- g. Feldaufnahmen / Querprofile Tuffli & Partner AG, Mels, vom Mai 2019
- h. Geoportal, naturbedingte Risiken, Szenarien Wasser Kt SG, Angaben HQ₁₀₀
- i. Vorprüfung GwR – Festlegung Schlichergraben, AREG SG, vom 15.07.2020

3. Perimeter

Der GwR für den Schlichergraben soll in folgendem Gebiet der Gemeinde Sargans festgelegt werden¹:



Für die Festlegung des GwR wird der Bachverlauf von der Einmündung in den Atschabach, beim Kiessammler Atschabach (km 0.00) bis zum Beginn westlich der Markthalle Sargans (km 0.488) gewählt. In einem Teil des Perimeters, von km 0.196 bis km 0.488, ist ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ausgeschieden.

4. GwR-Festlegung

4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer.

Für den Schlichergraben beträgt die GwR-Breite im Bereich km 0.000 bis km 0.196 mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) von 1.5 m (inkl. Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5), 11.0 m. Dies entspricht GSchV Art. 41a Abs. 2, welcher eine Mindestbreite von 11.00 m bei einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 2.00 m vorschreibt.

Im Bereich des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (km 0.196 bis km 0.488) mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) 1.50 m (inkl. Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5), beträgt die GwR-Breite für den Schlichergraben 14.00 m. Dies entspricht GSchV Art. 41a Abs. 1, welcher eine Mindestbreite von der 6-fachen Breite der Gerinnesohle plus 5 m bei einer natürlichen Sohlenbreite von 1 – 5 m vorschreibt, weil der Bach auf diesem Abschnitt im erwähnten Biotop von nationaler Bedeutung verläuft.

¹ Auszug aus Geoportal, Gewässernetz GN10 1:10'000 Kt, 04.03.2019.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt symmetrisch.

Diese GwR-Grössen von 11.00 m und 14.00 m sind für die entsprechenden Gewässerabschnitte des Schlichergrabens gültig.

5. Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Liegt allerdings ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, so ist dieses bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Art. 28 RPV vom 28. Juni 2000 durch die Kantone separat auszuweisen (Art. 41c^{bis 57} Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensive genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Es sind nur effektive Verluste an Fruchtfolgeflächen, wie z.B. konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) oder Hochwasserschutzprojekte zu kompensieren (Art. 41c^{bis 57} Abs. 2 GSchV).

Beim Schlichergraben werden im Zuge der Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgeflächen irreversibel verbraucht, jedoch liegen Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum. Das heisst, sie könnten im Krisenfall gemäss jeweiligem Notfallbeschluss zur intensiven Bewirtschaftung herangezogen werden. Würde diese Fläche zukünftig für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt, so wäre dann nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefläche Ersatz zu leisten.

6. Gewässerraum im Wald

Der Schlichergraben verläuft in keinem Abschnitt durch ein Waldgebiet.

7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden die Funktionen:

1. Hochwasserschutz
2. Technischer Zugang
3. Ökologie

Fazit: Für den Hochwasserschutz ist keine Erhöhung der Minimalbreite des GwR nötig. Mit dem vorhandenen Bachprofil (Sohlenbreite = 1.00 m, Höhe WSP = 0.70 m) kann $HQ_{100} = 2.59 \text{ m}^3/\text{s}$ abgeleitet werden.

Damit der technische Zugang auf allen Abschnitten einseitig möglich ist, bedarf es keiner Erhöhung der Minimalbreite des GwR.

Die GwR-Breite von 11.00 m und 14.00 m ist für die ökologischen Anforderungen ausreichend, mit Platz für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen und einem genügenden Streifen (min. 2.00 m) ab der Böschungsoberkante.

8. Reduktion der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 4 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal")

Fazit: Dies ist an keinem Ort im Perimeter des Schlichergrabens notwendig. Ein dicht überbautes Gebiet liegt nicht vor. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

9. Ergebnisse

- 1) Der Gewässerraum wird im Bereich km 0.000 bis km 0.196 symmetrisch auf 11,00 m festgelegt.
- 2) Der Gewässerraum wird im Bereich km 0.196 bis km 0.488 symmetrisch auf 14,00 m festgelegt. Der technische Zugang erfolgt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wechselseitig.
- 3) Es bedarf keiner Erhöhung der Minimalbreite des GwR. Es ist auch keine Reduktion der Minimalbreite des GwR erforderlich.

Hinweis:

In der Beilage 1 Situation 1:1'000 und Beilage 2 Querprofile 1:100, ist die GwR-Festlegung für den Schlichergraben grafisch dargestellt.

10. Verfahren

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: Mai 2022

10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kantone und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende technische Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der Arbeitshilfe des Kantons St. Gallens zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

10.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit Vorprüfung Sondernutzungsplan Schlichergraben, Festlegung Gewässerraum, vom 15. Juli 2020, durchgeführt.

Die daraus erfolgten zwingenden Änderungen sowie die Hinweise sind in die weitere Bearbeitung der Sondernutzungspläne und des vorliegenden Berichts eingeflossen.

10.3 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Oktober bis 30. November 2021 durchgeführt.

Im Mitwirkungsverfahren wurden keine Anmerkungen eingereicht.

10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage

Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41).

Die Planung wird vom XXX bis XXX öffentlich aufgelegt.

(Die Ergänzung erfolgt nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)

Mels, 30.07.2021 / 23.06.2022

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

Beilage

- Beilage 1 Plan „Sondernutzungsplan Schlichergraben. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022.
Plan Nr. 2471_AU_028
- Beilage 2 Plan „Sondernutzungsplan Schlichergraben. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022.
Plan Nr. 2471_AU_029